



Die Einwohnergemeinde Oberkulm erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Baugesetzes, § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes, § 23 des Energiegesetzes und § 46 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung das nachstehende

BAUGEBÜHREN-REGLEMENT

§ 1. Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a. Vorentscheide

1 Promille der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung, mindestens aber Fr. 150.--. Kosten für externe Gutachten können der Bauherrschaft überbunden werden.

b. Baubewilligungen

- 2 Promille der berechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 150.--.
 - Kleinbauten, Um-, An- und Aufbauten (bis zu einer Bausumme von Fr. 10'000.--) sowie Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen Fr. 150.--.
 - Nachtragsbewilligungen (Planänderungen u.ä.) nach Aufwand
- c. Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche sowie für Baueinstellungen und Neubeurteilungen:
- Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.
- d. Auslagen für Baugesuchsprüfung (z.B. externe Bauverwaltung), Baugesuchspublikation, Sondierungen, statische Berechnungen, Genehmigungen bezüglich Brandschutz, Feuerpolizei, Schutzraum, energetische Massnahmen, Modelle, usw. hat der Baugesuchsteller nach effektivem Aufwand zu übernehmen. Die Kosten für Fachgutachten können der Bauherrschaft überbunden werden.
- e. Aufwendungen für Prüfungen von Baugesuchsunterlagen, die nach der Baubewilligung eingereicht werden, hat der Baugesuchsteller zu übernehmen.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühren sind 30 Tage nach erteilter rechtskräftiger Baubewilligung fällig.

Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss verlangen und die Gesuchsbehandlung von dieser Leistung abhängig machen.



§ 2. Zusätzliche Aufwendungen

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften werden der Bauherrschaft nach Aufwand verrechnet.

Die Aufwendungen für Grundbucheinträge, welche durch Verfügungen der Behörde entstehen, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Die Planungswerke der Gemeinde können auf der Gemeindeganzlei unentgeltlich eingesehen werden. Die Aufwendungen für Kopien und Vervielfältigungen sowie Unterlagen von EDV-unterstützten Systemen sind gebührenpflichtig.

§ 3. Kontrollen und Abnahmen

Die Kosten für alle vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen (inkl. Leitungseinmessungen) werden der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller bei Erteilung der Baubewilligung einen Kostenvorschuss verlangen.

§ 4. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, Wiederherstellungsarbeiten

Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen +usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen zu Lasten der Verursacher oder, wenn diese nicht ermittelt werden können, zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 5 Inkrafttreten, Uebergangsregelung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt die Gebührenordnung vom 21. November 1997.

Zur Zeit hängige Baugesuche werden nach dem vorliegenden Gebührenreglement beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung Oberkulm beschlossen am 22. November 2002 und am 31. Dezember 2002 in Rechtskraft erwachsen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERKULM
Der Gemeindeammann
Katharina Steiner

Der Gemeindegeschreiber
Ulrich Wiederkehr